

§ 2

Die Urlaubs Vergütung⁴ wird für die tatsächlich durch den Erholungsurlaub ausfallende Arbeitszeit gewährt.

§ 3

Für solche Bereiche der Volkswirtschaft, in denen abweichende Regelungen erforderlich sind, müssen diese in den Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 28. August 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. März 1966 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 237) außer Kraft.

4. Vgl. § 86 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 2.